

## **Rahmenbedingungen für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie für den Offizialatsbezirk Oldenburg**

1. Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die vorbeugenden Maßnahmen zu beachten, die mit dem Land Niedersachsen vereinbart wurden (Mitteilung des Katholischen Büros Niedersachsen vom 29. April 2020).
2. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt.
3. Eucharistiefeiern sind an allen Sonn- und Feiertagen, an Werktagen und zu Kasualien wie Trauungen, Ehejubiläen, Beerdigungen oder anderen Anlässen möglich.  
Wortgottesdienste anstelle von Eucharistiefeiern sind an Sonn- und Feiertagen nach wie vor nicht erlaubt.  
Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.  
Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet sollte auch künftig ermöglicht werden, damit Personen, die Risikogruppen angehören, zu Hause bleiben können.
4. Erstkommunion- und Firmfeiern sollten in möglichst kleinen Gruppen stattfinden.  
Die Zahl der Mitfeiernden sollte auf den engeren Familienkreis begrenzt werden und die Feiern möglichst außerhalb der regulären Gottesdienste angesetzt werden.
5. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.
6. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.